



Stadt Schortens - Postfach 1169 - 26410 Schortens

Herrn

Joshua Brück

Pommersche Str. 12 26382 Wilhelmshaven Ansprechpartnerin Frau Hinrichs

Fachbereich / Zi.-Nr.

20 / 11

Telefon 04461/982 - 122

Telefax 04461/982 - 120

eMail

hinrichs@schortens.de

Terminvereinbarung wird empfohlen

AZ.

27.07.2009

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Plakatwerbung im Bereich der Stadt Schortens anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009 hier: Ihr Antrag vom 20.07.2009

Sehr geehrter Herr Brück,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Erlaubnis, anlässlich der Bundestagswahl eine Plakatierung für die Piratenpartei im Bereich der Stadt Schortens ab sofort bis zum **27.09.2009** durchzuführen.

## Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- 1. Innerhalb der Ortskernsanierung (Menkestraße, Oldenburger Straße, Alte Ladestraße, Rheinstraße, Weserstraße) ist das Plakatieren am Straßenmobiliar (z. B. Bänken, Straßenlaternen, Verkehrszeichen) nicht zulässig. Auch im Bereich vor dem Wohnhaus Plaggestraße 5 dürfen keine Werbeschilder aufgestellt werden.
- 2. Ebenso ist das Plakatieren im sanierten Bereich um die Kirche des Ortsteils Sillenstede und im sanierten Bereich um die Kirche im Ortsteil Accum an dem Straßenmobiliar nicht zulässig.
- 3. Die Werbeschilder dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgestellt werden, wobei der Verkehr nicht beeinträchtigt werden darf.
- 4. Verkehrszeichen und einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.
- 5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben.
- 6. Die Plakate sind in Bereichen von Rad- und Fußwegen mit der Unterkante in einer Höhe von mindestens 2,50 m aufzuhängen, damit Verkehrsteilnehmer durch diese nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Schilder nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen.

- 7. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes, spätestens jedoch am 30.09.2009, sind die Werbeschilder zu entfernen.
- 8. Etwaige Schäden, die durch das Anbringen von Werbeschildern entstehen, sind unverzüglich zu beheben. Die Kosten dafür haben Sie zu tragen. Sollten Plakate entgegen der Punkte 1 bis 7 befestigt sein, werden diese durch den Baubetriebshof der Stadt Schortens entfernt. Die Kosten hierfür haben Sie zu tragen.

Für die Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 664)

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Hindiche

Im Auftrage